

zum Bebauungsplan Nr. 25 für den Ausbau der Bundesstraße 64
von km 14,941 bis km 17,167 der Ortsdurchfahrt Warendorf
nach § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960
(BGBl. I S. 341)

I. Allgemeines

Für den Ausbau der Bundesstraße 64 Ortsdurchfahrt Warendorf ist ein RE-Entwurf nach den Richtlinien des Bundes aufgestellt worden. Grundlage dieses RE-Entwurfes war die Prognose des Generalverkehrsplaners der Stadt Warendorf.

Als Ersatz für ein Planfeststellungsverfahren nach dem Fernstraßengesetz hat der Rat der Stadt am 10. Juni 1969 die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 30 Bundesbaugesetz beschlossen. Die genaue Grenze des Plangebietes ist im Bebauungsplan Blatt 1⁺2 (Lageplan) dargestellt.

II. Verkehrstechnische und städtebauliche Absichten

Die Festsetzungen des Planes für die öffentlichen Verkehrsflächen sollen erreichen, daß durch den Ausbau der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 64 der Kraftfahrzeugverkehr innerhalb der Ortsdurchfahrt reibungslos abfließen kann. Grundlage für die Festsetzungen der Verkehrsflächen ist die Prognose des Generalverkehrsplaners der Stadt Warendorf.

Um den Grundstückseigentümern der angrenzenden Grundstücke, die für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Gebäude und Grundstücksflächen abtreten müssen, die Möglichkeit zu geben, ihre angrenzenden Grundstücke neu bebauen zu können, wurden diese Grundstücksflächen mit in das Bebauungsplangebiet einbezogen. Festsetzungen des Planes sollen erreichen, daß die Bebauung beiderseits der Ortsdurchfahrt städtebaulich in geordnete Bahnen gelenkt wird.

III. Bodenordnung

Der größte Teil der öffentlichen Straßenfläche befindet sich im Eigentum des Bundes und der Stadt. Die angrenzenden Bauflächen sind überwiegend bebaut und befinden sich in

Privateigentum. Bodenordnende Maßnahmen werden daher nicht erforderlich.

IV. Erschließung und Kosten

Die angrenzenden Baugebiete sind durch öffentliche Verkehrsflächen erschlossen.

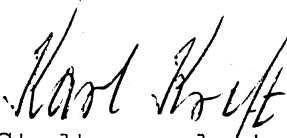
Die Entwässerungsanlagen sind vorhanden.

Die Kosten für den Ausbau der Ortsdurchfahrt werden nach den Ortsdurchfahrtsrichtlinien und des FStrG anteilmäßig von Bund, Land, Bundesbahn und Stadt getragen. Die von der Stadt Warendorf zu erbringenden Kosten belaufen sich nach den Kostenermittlungen des RE-Entwurfes auf ca. DM 1.400.000.

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung sind gemäß § 2 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes lt. Beschluß des Rates der Stadt vom 30.10.1969 auszulegen.

Warendorf, den 31.10.1969

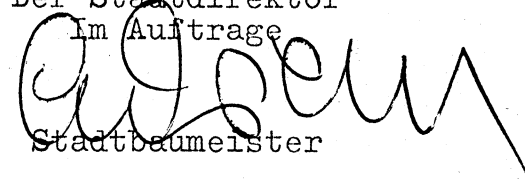

Bürgermeister


Stadtverordneter


Schriftführer

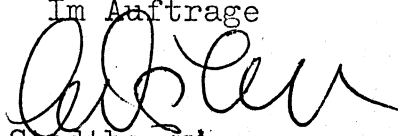
Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 29.12.1969 bis 30.1.1970 öffentlich ausgelegen.

Warendorf, den 2.2.1970

Der Stadtdirektor
Im Auftrage

Stadtbaumeister

Dieser genehmigte Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ab 21.2.1973 öffentlich ausgelegt. Seine Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind ~~vom~~ am 22.2.1973 ~~1969 bis 1969 ortsüblich bekanntgemacht~~ worden. gem. der Hauptsatzung v. 2.3.1970 öffentlich bekannt gemacht worden.

Warendorf, den 22.2.1973

Der Stadtdirektor
Im Auftrage

Stadtbaurat

gemäß § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960
(BGBl. I S. 341)

für die durch den Bebauungsplan Nr. 25 ganz oder teilweise
aufzuhebenden Fluchtlinienpläne und Bebauungspläne

Die Festsetzungen

- 1.) im Fluchtlinienplan Blatt 1 vom 29. März 1908,
- 2.) im Fluchtlinienplan Blatt 2 vom 19. Januar 1925,
- 3.) im Fluchtlinienplan Blatt 6 vom 4. Januar 1908,
- 4.) im Fluchtlinienplan Blatt 7 aus Flur 3 und 4, Blatt 2 vom
4. Januar 1908 sowie die Festsetzungen im Beiblatt vom
4. Juni 1901,
- 5.) im Fluchtlinienplan Blatt 8 vom 10. Oktober 1908,
- 6.) im Fluchtlinienplan Blatt 9 vom 15. April 1908,
- 7.) im Fluchtlinienplan Blatt 10 vom 4. Januar 1908,
- 8.) im Fluchtlinienplan Blatt 11 vom 4. Januar 1908,
- 9.) im Fluchtlinienplan Blatt 12 vom 4. Januar 1908,
- 10.) im Fluchtlinienplan "Ostwall" vom 3. März 1910,
- 11.) im Fluchtlinienplan "Gebiet zwischen Marien- u. Wasser-
straße" vom 9. Oktober 1952,
- 12.) im Fluchtlinienplan "Freckenhorster Straße" vom Oktober 1956,
- 13.) im Fluchtlinienplan "Bundesstraße Nr. 64" Blatt 1, 2 u. 3
vom 12. April 1956,
- 14.) im Fluchtlinienplan "Wilhelmstraße-Rüenschluppe" vom
September 1957,
- 15.) im Fluchtlinienplan "Andreasstraße" vom September 1957,
- 16.) im Fluchtlinienplan "Gebiet zwischen Breitestraße und
Bundesstraße Nr. 64" vom 25. November 1961,
- 17.) im Bebauungsplan Nr. 9a vom 14.2.1969

werden durch den Bebauungsplan Nr. 25 betroffen.

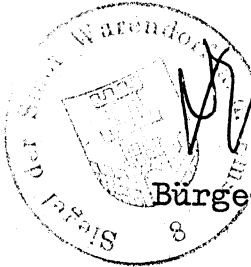
Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 25 für die
Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 64 von km 14,941 bis km
17,167 vom 30. April 1969 werden die in diesem Gebiet vor-
handenen Fluchtlinien-oder Bebauungspläne ganz oder teil-
weise aufgehoben. Dieses ist notwendig, weil die erwähnten
Fluchtlinienpläne und Bebauungspläne nicht mehr den ver-

änderten Verhältnissen des Städtebaues und des Straßenverkehrs entsprechen. Die Ergebnisse der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan vom 27. Februar 1961 in der geltenden Fassung) und der Generalverkehrsplan führen zu den neuen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 25.

Durch die Aufhebungen entstehen der Stadt keine besonderen Kosten.

Die durch den Bebauungsplan Nr. 25 ganz oder teilweise aufzuhebenden Fluchtlinienpläne und Bebauungspläne mit Begründung hierzu sind gemäß § 2 Abs. 6 und 7 des Bundesbaugesetzes lt. Beschluß des Rates vom 30.10.1969 mit dem Bebauungsplanentwurf Nr. 25 auszulegen.

Warendorf, den 31.10.1969



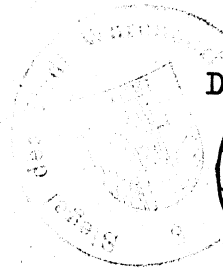
[Handwritten signature]
Bürgermeister

[Handwritten signature]
Stadtverordneter

[Handwritten signature]
Schriftführer

Die durch den Bebauungsplan Nr. 25 ganz oder teilweise aufzuhebenden Fluchtlinienpläne und Bebauungspläne mit Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 und 7 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 29.12.1969 bis 30.1.1970 mit dem Bebauungsplanentwurf Nr. 25 öffentlich ausgelegt.

Warendorf, den 2.2.1970



Der Stadtdirektor
Im Auftrage
[Handwritten signature]
Stadtbaumeister

Die durch den Bebauungsplan Nr. 25 ganz oder teilweise aufgehobenen Fluchtlinienpläne und Bebauungspläne mit Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ab 21.2.1973 öffentlich ausgelegt. Ihre Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind ~~von~~ ^{bis} ~~bekanntgemacht worden.~~ ^{ortsüblich} am 22.2.1973 gem. der Hauptsatzung v. 2.3.1970 öffentlich bekannt gemacht worden.

Warendorf, den 22.2.1973

Der Stadtdirektor
Im Auftrage
[Handwritten signature]
Stadtbaumeister